



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 4 O 91/08

verkündet am : 25.06.2008
Freitag
Justizamtsinspektor

In dem Rechtsstreit

IVS Interessenverein Synchronschauspieler e. V.,
vertreten d.d. 1. Vorsitzenden Peter Reinhardt,
d. stellvertretenden Vorsitzenden Niko Macoulis und
d. Schatzmeister Andreas Müller,
Mühlenstraße 52, 12249 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hertin,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin,-

g e g e n

Berliner Synchron AG,
vertreten d.d. Vorstand Wolfram Lüdecke,
Mühlenstraße 52 - 54, 12249 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rupprecht, Engel & Kornisch,
Schlüterstraße 41, 10707 Berlin,-

Streithelfer:

1. FFS Film- und Fernseh-Synchron GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Rainer Ludwig und
Michael Haake,
Poccistraße 3, 80336 München,

Streithelferin zu 9),

2. Hermes Synchron GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Manuel Litta
und Jörg Hermes,
August-Bebel-Straße 26 - 53, 14482 Potsdam,

Streithelferin zu 10),

3. MME Music Mix & Effects Studios GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Rainer Raschewski,
Oberlandstraße 10 - 14, 12099 Berlin,

Streithelferin zu 12),

4. Studio Funk GmbH & Co. KG,
vertreten d.d. Geschäftsführer Klaus Funk und
Markus Weber,
Eimsbütteler Chaussee 69, 20259 Hamburg,

Streithelferin zu 19),

5. Bavaria Fernsehproduktion GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Dr. Matthias Esche
und Jan S. Kaiser,
Bavariafilmpfad 7, 82031 Geiselgasteig,

Streithelferin zu 22),

6. Studio Hamburg Synchron GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Peter Just und
d. Geschäftsführerin Marion Noak,

Jenfelder Allee 80, 22045 Hamburg,

Streithelferin zu 23),

- Prozessbevollmächtigte der Streithelferin zu 9):
Rechtsanwälte BMH Bräutigam & Partner,
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin,-

- Prozessbevollmächtigte der Streithelferin zu 10):
Rechtsanwälte Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin,-

- Prozessbevollmächtigte der Streithelferin zu 12).
MOCK Rechtsanwälte,
Leibnizstraße 49, 10629 Berlin,-

- Prozessbevollmächtigte zu 19):
Rechtsanwälte Dr. Schmidt-Felzmann & Kozianka,
Habichthorst 32, 22459 Hamburg,-

- Prozessbevollmächtigte d. Streithelferin zu 22) und 23)
Rechtsanwälte Boehmert & Boehmert,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin,-

hat die Zivilkammer 4 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2008 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Scherzer-Schellert, die Richterin am Landgericht Dr. Winkemann und den Richter am Landgericht Leinweber

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beitritte der Streithelferinnen zu 9), 10), 12), 19), 22) und 23) sind zulässig.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits, die des Zwischenstreits über die Zulässigkeit der Beitritte sowie die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zzgl. 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Bei dem Kläger handelt es sich um einen rechtsfähigen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Wahrnehmung der Interessen der Synchronschauspieler ist.

Wegen der Einzelheiten der Satzung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Die Beklagte befasst sich mit der Herstellung deutscher Synchronfassungen, insbesondere von Spielfilmen. Dabei engagiert sie Synchronschauspieler unter Verwendung eines Vertragsmusters. Danach werden - soweit durch die Mitwirkung des Mitarbeiters Urheber-, Leistungs- oder sonstige Rechte entstehen, diese durch den Mitarbeiter umfänglich auf die Beklagte übertragen, auch soweit sie nicht in das Werk Eingang finden. Unter Ziffer 4. enthält das Klauselwerk u. a. folgende Regelung:

„... Die Verpflichtung auf Nennung des Namens des Mitarbeiters in Ankündigungen jeder Art, insbesondere im Vor- oder Abspann oder bei der Werbung für die zu bearbeitenden Werke wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. ...“

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Vertragsmusters auf die Anlage K2 Bezug genommen.

Der Kläger macht geltend, er erfülle die Voraussetzungen für eine anspruchsberechtigte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagegesetz.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 11.02.2008 und 19.05.2008 Bezug genommen.

Der Kläger meint, die Regelungen im Vertragsmuster zur Nutzungsübertragung seien unwirksam, da sie mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts nicht zu vereinbaren seien. Aus dem Zweck des Vertrags und der dispositiven gesetzlichen Leitlinie des Urhebergesetzes gemäß den §§ 92, 31 Abs. 5 und 11 Satz 2 UrhG

folge, dass die über die Nutzung des Filmwerks selbst hinausgehende Übertragung der Nutzungsbefugnisse zu einer unangemessenen Benachteiligung der Synchronschauspieler führe. Die umfängliche Nutzungsübertragung stelle zudem einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Synchronschauspieler dar.

Die Regelung zum Ausschluss der Nennung des Namens des Mitarbeiters in Ziffer 4. des Vertragsmusters verstoße gegen das Benennungsrecht in § 74 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu vollziehen an ihren Vorstandsvorsitzenden, zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr mit Synchronschauspielern bei deren Verpflichtung zur Übernahme von Sprechleistungen für die Synchronisation von Filmen formularmäßig folgende Vertragsklauseln zu verwenden:

I. ... wird für die Dauer der bisherigen und derzeitigen Zusammenarbeit für alle Werke (Produktionen, Synchronisationen usw.) an denen der Mitarbeiter mitwirkt, und für alle Beiträge des Mitarbeiters, **auch soweit sie nicht in das Werk Eingang finden**, nachfolgend insgesamt als „Werk“ bezeichnet, Folgendes vereinbart:

Soweit durch die Mitwirkung des Mitarbeiters Urheber-, Leistungs- oder sonstige Rechte entstehen, räumt der Mitarbeiter hiermit der Firma zeitlich und räumlich unbegrenzt, unwiderruflich und exklusiv alle Nutzungsrechte und - soweit rechtlich zulässig - für alle Nutzungsarten

sowie alle hieran bestehenden vermögensrechtlichen und sonstigen Befugnisse ein, die die Firma oder ihre Auftraggeber im Rahmen der umfassenden Auswertung des Werkes in allen Medien und für alle Ausführungsformen - mit und ohne technischen Hilfsmitteln - benötigt und die mit dem vereinbarten Honorar abgegolten sind bzw. werden, insbesondere:

1.

die Wiedergabe der Tonaufnahmen in jeglicher Form und Reihenfolge, einschließlich der Vorführung bzw. Wiedergabe als von einer Figur, Puppe, einem Roboter oder anderem Gegenstand gesprochen bzw. wiedergegebene Ton- oder Sprachäußerung und in jeder anderen Form, die Aufnahmen oder Texte öffentlich wahrnehmbar zu machen. Eingeschlossen ist das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück und zur Vertonung des Werkes sowie das Recht der Aufführung, Vervielfältigung und Verbreitung des so bearbeiteten Werkes;

2.

jede Form von Video- und Computerspielen, Computerprogrammen, Klingeltönen und anderen akustischen oder visuellen Anrufmeldungen für Telefone und Telekommunikationseinrichtungen aller Art, Verwendung des Internets, auch mit Spielservern;

3.

die Befugnis, das Werk oder Teile davon beliebig zu bearbeiten und in andere visuelle, musikalische, akustische und sonstige Darstellungsformen und anderer Arten von Werken zu übertragen, z. B. Hörspiele, Hörbuch, Trickfilme, Comics, Computerspiele, Bühnenstücke usw.;

4. eingeschlossen das Recht, Teile des Werkes, z.B. Soundtracks, akustische Beiträge wie Stimmen, Texte usw. isoliert zu bearbeiten und für die Herstellung anderer Werke (Filme, Spielfilme, Zeichentrickfilme, Computerspiele, Klingeltöne oder andere akustische oder visuelle Anrufmeldungen für Telefone und Telekommunikationseinrichtungen aller Art usw. usf.) zu nutzen und zu verwerten;
5. die Merchandisingrechte jeglicher Art von Waren und Leistungen, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung des Werkes durch Herstellung und Vertrieb von Waren oder Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, die unter Verwendung von Stimmen in einer Beziehung zum Werk stehen;
6. die Tonträgerrechte, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Vermietung und Verbreitung von Schallplatten, Bandkassetten oder sonstigen Tonträgern einschließlich digitaler und anderer Speichertechniken, die unter Verwendung der Original-Soundtracks des Werkes oder unter Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstige Bearbeitung der Inhalte gestaltet werden, sowie das Recht, derartige Tonträger durch Funk zu senden oder sonst öffentlich vorzuführen;
7. das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Tonträger, z.B. Hörbuch, sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
8. sonstige Rechte zur Nutzung und Verwertung von Sprache, Stimme, Songs usw. in allen Medien – auch unabhängig von dem Werk oder der Produktion und in Kombination mit anderen Werken – z.B. im Rahmen von Bühnenaufführungen, Musicals, Live-Shows, Freizeit-/Themenparks, Vergnügungsveranstaltungen oder sonstigen Aufführungen oder Veranstaltungen; eingeschlossen ist das Recht zur Weiterentwicklung des Werkes/der Leistungen des Mitarbeiters und deren umfassende Verwertung in Fortsetzungen und als Serie;
9. alle Rechtseinräumungen und Ermächtigungen an die Firma durch diese Vereinbarungen erfolgen auch für alle Einzelelemente und Beiträge des Mitarbeiters, die letztendlich nicht in ein Werk eingeflossen sind. Die Firma ist somit auch zur umfassenden Nutzung und Auswertung einzelner Elemente und Teile (z.B. Soundtrack, Stimmen) und einzelner Beiträge als solche im gleichen Umfang wie zur Nutzung des gesamten Werkes oder Teilen davon berechtigt.

Vom Verbotsbegehren ausgenommen ist die Verwendung von Elementen des vorstehenden Klauselwerkes, sofern sich die vom Verwender in Anspruch genommenen Nutzungsbefugnisse auf bekannte und/oder unbekannte Nutzungsarten des Filmwerks selbst beziehen, in welches die Synchronisationsleistungen des Mitarbeiters Eingang finden.

II.

Die Verpflichtung auf Nennung des Namens des Mitarbeiters in Ankündigungen jeder Art, insbesondere im Vor- oder Abspann oder bei der Werbung für die zu bearbeitenden Werke wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Die Beklagte und die Streithelfer beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Nebenintervention zurückzuweisen.

Die Streithelfer beantragen,

den Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Streithelfer bestreiten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine anspruchsberechtigte Stelle im Sinne von § 3 Unterlassungsklagegesetz auf Seiten des Klägers mit Nichtwissen. Sie sind der Auffassung, der Prozessführungsbefugnis stehe zudem entgegen, dass der Kläger ganz überwiegend Arbeitnehmer- und Verbraucherinteressen und gerade nicht die erforderlichen beruflichen Interessen selbstständiger Synchronschauspieler vertrete. Die Beklagte meint, es fehle zudem am Rechtsschutzbedürfnis, da sie durch den Kläger nicht abgemahnt worden sei.

Die Beklagte und die Streithelfer sind der Auffassung, die Klage könne auch in der Sache keinen Erfolg haben, da den §§ 31 Abs. 5, 88 ff. UrhG bereits keine Leitbildfunktion zukom-

me. Soweit § 11 Satz 2 UrhG eine Leitbildfunktion beigemessen werde, werde dagegen nicht verstoßen. Unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 2 UrhG verstoße auch die Einschränkung der Namensnennung in Ziffer 4. des Vertragswerkes nicht gegen gesetzliche Regelungen.

Die Beklagte hat u. a. den Streithelfern zu 9., 10., 12., 19., 22. und 23. den Streit verkündet. Diese sind dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Die Streithelfer machen geltend, ein rechtliches Interesse an der Nebenintervention zu haben, da sie gleichartige allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden würden und der Beklagten gegen sie im Falle des Unterliegens wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche zustünden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Zweifelhaft ist, ob § 3 Unterlassungsklagegesetz neben der Aktivlegitimation auch die Prozessführungsbefugnis regelt (vgl. Palandt, BGB, 67. Auflage, Unterlassungsklagegesetz, §

3, Rn. 2). Nach Auffassung der Kammer sprechen gute Gründe dafür, dass in § 3 Unterlassungsklagegesetz lediglich die Voraussetzungen für die Aktivlegitimation der Anspruchsberechtigten Stelle normiert sind. Dafür spricht bereits der Wortlaut der Regelung. Im Übrigen ist es Sache des Antragsgegners, die Anspruchsberechtigung des klagenden Verbandes zu bestreiten. Überzeugende Gründe dafür, die es gebieten würden, im öffentlichen Interesse die Anspruchsberechtigung des klagenden Verbandes zu ergründen, vermag die Kammer nicht zu erkennen (vgl. auch Kühler, Bornkamm, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, 26. Aufl., § 3 Unterlassungsklagegesetz, Rn. 3).

Die Frage bedarf indes keiner Entscheidung, denn der Kläger erfüllt die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagegesetz. Antragsberechtigt sind danach rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung im Stande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen. Es genügt, wenn die Satzung erkennen lässt, dass der Verband auch die Aufgabe hat, gewerbliche Zwecke zu fördern. Diese Tätigkeit muss auch tatsächlich ausgeübt werden, wofür allerdings bei einem ordnungsgemäß gegründeten und aktiv tätigem Verein eine tatsächliche Vermutung spricht (Palandt, a. a. O., Rn. 7, m. w. N.). Sowohl nach der vorgelegten Satzung als auch nach den vom Kläger entfalteteten Tätigkeiten, die durch diesen mit Schriftsatz vom 19.05.2008 substantiiert dargelegt worden sind, bestehen daran keine Zweifel. Solche Zweifel wären allenfalls angezeigt, wenn der Verbandszweck lediglich ein Vorwand wäre, im Interesse der für den Verein tätigen Mitarbeiter oder Anwälte die Einziehung von Gebühren und Vertragsstrafen zu fördern. Anhaltspunkte dafür zeigen die Beklagten und die Streithelfer nicht auf und sie sind auch nicht ersichtlich.

Es bestehen auch keine Zweifel an einer hinreichenden personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung des Klägers, seine satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Daran kann es etwa fehlen, wenn der Verband über keine Geschäftsstelle, keinen Geschäftsführer und

keine Angestellten verfügt und die Geschäfte vom Vorsitzenden in wenigen Wochenstunden erledigt werden. Auch kann es an der ausreichenden finanziellen Ausstattung fehlen, wenn die laufenden Kosten ausschließlich über Gebühren und Vertragsstrafen gedeckt werden. Danach bestehen gegen eine hinreichenden Ausstattung des Klägers keine Bedenken. Der Kläger verfügt über eine Geschäftsstelle im Hause Hohenzollerndamm 152 in 14199 Berlin und beschäftigt eine Halbtagskraft. Darüber hinaus gibt der Kläger ein so genanntes „Newsletter“ heraus, den die Beklagte selber als Anlage B1 vorgelegt hat. Schließlich hat der Kläger zu seinen Aktivitäten mit Schriftsatz vom 11.02.2008 substantiiert vorgetragen und hierzu entsprechenden Schriftverkehr (Anlagen K7 - K14) vorgelegt. Es ergeben sich danach keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht in der Lage sein könnte, seine satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aktivitäten etwa ausschließlich aus Gebühren oder Vertragsstrafen gedeckt werden könnten, die Beklagten und die Streithelfer machen solches auch nicht geltend. Soweit sie die Anspruchsberechtigung gleichwohl mit Nichtwissen bestreiten, geht dies ins Leere. Insbesondere war dem Kläger auch nicht aufzugeben, die in Ablichtung vorgelegten Unterlagen im Original vorzulegen, denn die Echtheit der Unterlagen haben die Beklagte und die Streithelfer nicht in Frage gestellt.

Die Prozessführungsbefugnis kann auch nicht mit Erfolg mit dem Vorbringen in Frage gestellt werden, dass ein Interessenkonflikt der Mitglieder des Klägers gegeben sei, da eine gemischte Mitgliederzusammensetzung von Verbrauchern und Unternehmern gegeben sei. Solches kann nach der Rechtsprechung des BGH (GURU 1983, 129) in Betracht kommen, wenn der Verband gleichrangig sowohl die Interessen von Gewerbetreibenden als auch die von Verbrauchern fördert. Bei dem Kläger handelt es sich nicht um einen Mischverband im Sinne der benannten BGB-Rechtsprechung. Vielmehr handelt es sich um einen berufsständischen Verband, der entsprechend seinem Satzungszweck die Interessen der Synchronschauspieler vertritt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie viele Mitglieder des Klägers rechtlich als arbeitnehmerähnliche Personen zu qualifizieren sind, denn der Umstand, dass der Kläger daneben über Mitglieder verfügt, die als Selbstständige zu qualifizieren sind,

begründet keinen Interessenkonflikt. Die Beklagten und die Streithelfer zeigen auch nicht auf, worin ein solcher konkret bestehen soll. Es kann dahinstehen, ob der Kläger auch die Förderung der Interessen der als arbeitnehmerähnliche Personen zu qualifizierende Mitglieder verfolgt, denn die Förderung der gewerblichen Interessen braucht nicht das einzige und nicht das prägende Merkmal des Verbandes zu sein (vgl. Staudinger, Schlosser, BGB, Neubearbeitung 2006, Unterlassungsklagegesetz, § 3, Rn. 8, m. w. N.).

Entgegen der Auffassung der Beklagten fehlt dem Kläger auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches kann verneint werden, wenn der Kläger kein rechtsschutzwürdiges Interesse an einer Klage hat. Daran fehlt es vorliegend indes nicht. Die Abmahnung hat nur den Zweck, dem Abgemahnten die Möglichkeit zu geben, den Anspruchssteller ohne gerichtliche Inanspruchnahme klaglos zu stellen. Wenn der Anspruchsgegner den Anspruch - wie hier - ohnehin in Abrede stellt, kann auf eine Abmahnung ohne Weiteres verzichtet werden.

Die Nebenintervention der Streithelfer zu 9., 10., 12., 19., 22. und 23. ist zulässig.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist die Nebenintervention zuzulassen, wenn der Nebenintervenient sein Interesse glaubhaft gemacht hat. Erforderlich ist hierbei ein rechtliches Interesse im Sinne von § 66 ZPO, welches schlüssig zu begründen ist. Ein rechtliches Interesse ist danach gegeben, wenn die Entscheidung des Rechtsstreit mittelbar oder unmittelbar auf die privat- oder öffentlichrechtlichen Verhältnisse rechtlich günstig oder ungünstig einwirkt. Dies ist grundsätzlich weit auszulegen (vgl. Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 66, Rn. 8). In der Literatur wird die Zulässigkeit der Nebenintervention paralleler Verwender inhaltsgleicher AGB überwiegend bejaht, wenn die Parallelverwender dieselbe Art der Rechtsgeschäfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagegesetz betreiben (vgl. Ulmer/Brandner/Hänsen, AGB-Recht, 2006, § 5 Unterlassungsklagegesetz, Rn. 16, Staudinger, a. a. O., § 5 Unterlassungsklagegesetz, Rn. 3). Vorliegend ergibt sich dabei das rechtliche Interesse der Nebenintervenienten ohne Weiteres daraus, dass sie im Falle des Unterliegens der Beklagten da-

mit rechnen müssen, wegen Verstoßes gegen § 4 Nr. 11 UWG auf Unterlassen in Anspruch genommen zu werden. Danach handelt unlauter im Sinne von § 3 UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Verwendung von AGB ist eine Wettbewerbshandlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, denn dieser Begriff ist nach Maßgabe der Richtlinie 8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass er alle Geschäftspraktiken im Sinne von Art. 2 Lit. h der UGP-Richtlinie umfasst, denn jedenfalls hängt die Verwendung von AGB unmittelbar mit dem Verkauf oder Bezug einer Ware oder Dienstleistung zusammen (Hefermehl/ Köhler/Bohrnkamp, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 26. Aufl., 2008, § 4, Rn. 11.156 d). Obwohl die §§ 307 ff. BGB keine eigentliche Pflichten des Unternehmers begründen, sind sie doch Marktverhaltensregeln im Interesse der Verbraucher und der sonstigen Marktteilnehmer, denn ihr Zweck ist nicht nur der Schutz der Vertragspartner vor Benachteiligung durch einseitige Ausnutzung der Vertragsfreiheit, sondern auch die Abwendung von Nachteilen, die dem Wirtschaftsverkehr durch den nicht funktionierenden Konditionenwettbewerb drohen (Hefermehl, a. a. O., Rn. 11.156 e). Dies folgt auch aus einer richtlinienkonformen Auslegung von Art. 5 Abs. 2 der UGP-Richtlinie, denn die Verwendung unwirksamer AGB stellt einen Verstoß gegen die „beruflichen Sorgfaltspflichten“ dar. Soweit der Kläger auf den allein individual schützenden Charakter des Marken- und Urheberrechts verweist, führt dies aus den genannten Gründen nicht weiter, denn den Regelungen des BBG zu allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt unabhängig davon Marktverhaltensbezug zu.

Die Klage ist unbegründet.

Die Frage der Aktivlegitimation des Klägers bedarf keiner neuerlichen Erörterung, denn dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch nach § 1 Unterlassungsklagegesetz nicht zu. Die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen sind nicht gemäß § 307 BGB unwirksam.

Unstreitig handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Klauselwerk um AGB im Sinne von § 305 BGB.

Gemäß § 307 Abs. 1 BGB sind AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders gegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Solches ist gemäß § 307 Abs. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Einen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB macht der Kläger nicht geltend, es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür.

Entgegen der Auffassung des Klägers verstoßen die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen auch nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Als danach maßgebliche gesetzliche Regelungen sind die Vorschriften des Urhebergesetzes heranzuziehen. Der Synchronproduzent ist als Filmhersteller gemäß § 94 UrhG anzusehen (Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl., § 94, Rn. 15). Urheberrechtlich geschützt ist nach allgemeiner Auffassung auch die Dialog- und Synchronfassung eines ausländischen Films (Schricker, a. a. O., § 88, Rn. 18). Regelmäßig ist der Synchronschauspieler als ausübender Künstler gemäß den §§ 73 ff. UrhG zu qualifizieren (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 73. Aufl., Rn. 7).

Die Vertragsklauseln zur umfänglichen Übertragung von Nutzungsrechten verstoßen nicht gegen die §§ 31 Abs. 5, 88 ff. und 11 Satz 2 UrhG.

Schließen ein ausübender Künstler und ein Filmhersteller einen Vertrag über die Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin gemäß § 92 Abs. 1 UrhG im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes die Einräumung des Rechtes, die Darbietung auf eine dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG vorbehaltene Nutzungsart zu nutzen. Diese Übertragungsvermutung umfasst indes nur das konkrete Filmwerk und berechtigt grundsätzlich nicht dazu, die Darbietung des Künstlers aus dem Filmwerk herauszulösen und etwa auf Schallplatten oder im Hörfunk zu verwerten (vgl. Schricker, a. a. O., § 92, Rn. 15). Daraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, dass eine vertragliche Übertragung weitergehender Verwertungsrechte - auch vereinbart auf Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen - gegen die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts verstieße. Dies folgt insbesondere nicht aus der so genannten Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG, insbesondere auch nicht unter Berücksichtigung der Urheberrechtsnovelle 2002.

Nach § 307 Abs. 3 BGB ist die abstrakte Inhaltskontrolle - um die es vorliegend allein geht - auf Klauseln, die von einer gesetzlichen Regelung abweichen, beschränkt. Leistungsbeschreibungen, d. h. die Festlegung des Inhalts der vereinbarten Leistung und der dafür zu erbringenden Gegenleistung sind als Ausdruck der allgemeinen Vertragsfreiheit einer Überprüfung durch die Gerichte entzogen (vgl. Ulmer, a. a. O., § 307, Rn. 6, BGH GRUR 1984, Seite 45 - Honorarbedingungen: Sendevertrag -). Die streitgegenständlichen Regelungen, in denen bestimmt wird, welche Nutzungsrechte übertragen werden, stellen nach Auffassung der Kammer eine reine Leistungsbeschreibung dar, denn es geht letztlich um die Festlegung des Inhalts der vereinbarten Leistung, die der jeweilige Synchronschauspieler für die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu erbringen hat.

Auch aber, wenn man dies anders beurteilen wollte, fehlt es zumindest an einer Abweichung von einer gesetzlichen Bestimmung. Eine gesetzliche Regelung, die die umfängliche Übertragung von Nutzungsrechten für unzulässig erklärt, existiert nicht. § 31 Abs. 5 UrhG kommt

nur zur Anwendung, wenn die Parteien die Nutzungsarten (§ 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG) oder die eingeräumten Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG) nicht ausdrücklich im Einzelnen bezeichnet haben. Es handelt sich um eine Auslegungsregel, die nur dann eingreift, wenn die Parteien von der Möglichkeit zur eigenständigen vertraglichen Gestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (BGH GUR 1984, Seite 48 a. E., 49). Danach greift die Vorschrift vorliegend nicht ein, denn in den streitgegenständlichen Vertragsbedingungen wird der Umfang der Nutzungsübertragung klar und eindeutig beschrieben. Ein Rückgriff auf die Auslegungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG scheidet damit aus. Soweit der Kläger meint, jedenfalls nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.03.2002, mit dem der Gesetzgeber die Position des Urhebers als originärem Inhaber aller Verwertungsrechte habe stärken wollen, müsse der Vorschrift der Charakter eines gesetzlichen Leitbildes beigemessen werden, das bei der Beurteilung der Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen als Prüfungsmaßstab nicht außer Acht gelassen werden dürfe, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Dagegen spricht zunächst, dass die Fassung des § 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.03.2002 keine grundlegende Änderung erfahren hat. Zwar hat der Gesetzgeber die Formulierung verändert, die Vorschrift in ihrem entscheidenden Teil aber in Kenntnis der Rechtsprechung des BGH unangetastet gelassen.

So lautete die ursprüngliche Fassung:

„Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten ... nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck“.

Wohingegen die neue Fassung lautet:

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von den Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt.“

Dass damit entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH ein Leitbild geschaffen werden sollte, wonach die umfängliche Übertragung von Nutzungsrechten als unzulässig zu qualifizieren ist, lässt sich weder der neuen Formulierung der Vorschrift noch der Gesetzesbegründung entnehmen. Nach wie vor gebührt daher dem Grundsatz der Vertragsfreiheit Vorrang, wonach es zunächst den Parteien freisteht, den Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte zu regeln. Erst dann, wenn keine ausdrückliche Bestimmung getroffen wird, bestimmt sich der Umfang nach dem Vertragszweck und unter Heranziehung der Auslegungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG.

Anderes ergibt sich auch nicht aus § 88 UrhG. Gestattet danach der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung des Filmwerks zu benutzen und das Filmwerk sowie die Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Als bloße gesetzliche Auslegungsregeln treten die Bestimmungen des § 88 hinter vertragliche Vereinbarungen über den Inhalt und Umfang der dem Filmhersteller eingeräumten Nutzungsarten zurück. Dies gilt nicht nur für eindeutige ausdrückliche Abreden - wie vorliegend - sondern selbst für solche Vereinbarungen, deren Bedeutung sich erst durch Vertragsauslegung nach allgemeinen Grundsätzen einschließlich des Zweckübertragungsprinzips in seiner in § 31 Abs. 5 normierten Form, ergibt (vgl. Schricker, a. a. O., § 88, Rn. 4, m. w. N.). Nachdem - wie dargelegt - eine eindeutige vertragliche Regelung zur Übertragung der Nutzungsrechte vorliegt, ist ein Rückgriff auf § 88 UrhG nicht veranlasst. Dass die Intention des Gesetzgebers gerade nicht dahin geht, die umfängliche vertragliche Übertragung von Nutzungsrechten - auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen - zu unterbinden und ein solches Leitbild daher gerade nicht angenommen werden kann, ergibt sich aus den obigen Ausführungen zu § 31 Abs. 5 UrhG. Für §

88 UrhG gilt nichts anderes. Hinzu kommt, dass auch die mit Wirkung zum 01.01.2008 vorgenommenen Änderungen des Urhebergesetzes nicht zum Anlass genommen worden sind, solches zu normieren. Vielmehr ist u. a. die in den §§ 88 und 89 UrhG bisher enthaltene Beschränkung auf bekannte Nutzungsarten aufgegeben, und bestimmt worden, dass der Filmhersteller, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt worden ist, das Recht erhält, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

Schließlich ergibt sich etwas anderes auch nicht unter Berücksichtigung von § 11 Satz 2 UrhG. Gemäß § 11 Satz 1 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Gemäß § 11 Satz 2 UrhG dient es zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Der durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.03.2002 eingefügte § 11 Satz 2 UrhG enthält den seit jeher im Urheberrecht geltenden Grundsatz, dass der Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird, und zwar bei jeder einzelnen Nutzung des Werkes. Die ausdrückliche Aufnahme des Prinzips der angemessenen Vergütung in den Gesetzestext rechtfertigt es, darin ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Leitbild zu erkennen (Schricker, a. a. O., § 11, Rn. 5, m. w. N.). Danach besteht ein gesetzliches Leitbild dahin, dass der Urheber ausnahmslos an jeder Nutzung des Werkes zu beteiligen ist. Dieses Leitbild wird indes durch die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen nicht verletzt, denn der Kläger macht nicht geltend, dass für die Nutzungsübertragungen, die Gegenstand der beanstandeten Klauseln sind, eine Vergütung nicht gezahlt wird. Dies ergibt sich aus den Vertragsbedingungen auch gerade nicht. In den Ziffern 1 und 10.1.2 Abs. 2 der Vertragsbedingungen ist ausdrücklich bestimmt, dass die Vergütung die Rechteübertragungen gemäß der Vereinbarung umfasst. Der Kläger macht insoweit lediglich geltend, dass die gewährte Vergütung nicht angemessen sei. Die Prüfung dieser Frage ist aber der abstrakten Inhaltskontrolle entzogen, da die Höhe der Vergütung nicht durch die

streitgegenständlichen Vertragsbedingungen, sondern - worauf auch Ziffer 10.1.2. der Vertragsbedingungen verweist - durch gesonderte Vereinbarung geregelt wird. Die beanstandeten Klauseln enthalten keine Bestimmung über die Vergütung selbst, sondern regeln den Umfang der zu übertragenden Rechte. Ob die Höhe der Vergütung angemessen ist, entzieht sich der abstrakten Inhaltskontrolle.

Die vertraglichen Bestimmungen zur Übertragung des Nutzungsrechtes verstoßen auch nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Synchronschauspieler. Ein Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht kommt nicht in Betracht, da das Urheberpersönlichkeitsrecht als Spezialregelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jenem vorgeht (Schricker, a. a. O., vor §§ 12 ff., Rn. 15). Allenfalls ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in besonderen Ausnahmefällen ergänzend heranzuziehen. Die Voraussetzungen dafür sind durch den Kläger nicht dargetan worden.

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Urheberrechtspersönlichkeitsrecht vor, denn die beanstandeten Klauseln beschreiben lediglich den Umfang der Leistung. Der Kläger macht auch nicht geltend, dass die im Klauselwerk benannten Nutzungsrechte durch den Synchronschauspieler nicht übertragbar wären. § 29 Abs. 2 UrhG bestimmt ausdrücklich, dass Vereinbarungen über die Einräumung von Nutzungsrechten zulässig sind. Eine Einschränkung dürfte auch kaum dem Interesse des Klägers bzw. seiner Mitglieder entsprechen. In der Sache geht dem Kläger vielmehr darum, dass die Vergütung für die umfängliche Nutzungsübertragung nicht angemessen sei. Das kann aber - wie dargelegt - nicht Gegenstand der abstrakten Inhaltskontrolle sein (vgl. Palandt, a. a. O., § 307, Rn. 59).

Nicht stichhaltig wendet der Kläger ein, mit der umfangreichen Rechteübertragung werde ein Blankoscheck zur beliebigen Verwertung und „Verwurstung“ der künstlerischen Leistung erteilt, denn zu einer derartigen Vorgehensweise ermächtigen die beanstandeten Klauseln nicht. Gemäß der §§ 14 und 93 UrhG hat der Urheber das Recht, eine gröbliche Entstellung oder gröbliche Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten. Dafür, dass selbiges durch die beanstandete Nutzungsübertragung erfolgt, bietet die generalisierende Betrachtung, die im

Rahmen der abstrakten Inhaltskontrolle veranlasst ist (vgl. Palandt, a. a. O., § 307, Rn. 4) keinen Anlass. Ziffer 1. der Vertragsbedingungen stellte zudem ausdrücklich klar, dass die Nutzungsübertragung nur erfolgt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Dem Synchronschauspieler steht es danach frei, gegen eine Nutzung oder Nutzungsübertragung vorzugehen, wenn damit eine gröbliche Entstellung seines Werkes verbunden ist. Solches macht der Kläger für einen konkreten Fall nicht geltend und es könnte auch nicht Gegenstand des Klauselkontrollverfahrens sein.

Auch die Klausel in Ziffer 4. der Vertragsbedingungen zur Einschränkung des Benennungsrechtes verstößt nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Dem steht nicht entgegen, dass der ausübende Künstler gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 UrhG grundsätzlich bestimmen kann, ob und mit welchem Namen er genannt wird, denn für den Filmbereich ist die Regelung in § 93 Abs. 2 UrhG eingeschränkt. Danach ist die Nennung jedes einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers nicht erforderlich, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. § 93 Abs. 2 UrhG ist gegenüber § 74 Abs. 2 UrhG *lex specialis*.

Der Kläger macht geltend, ein unverhältnismäßiger Aufwand könne jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn die stimmliche Seite von Hauptdarstellern durch den Synchronschauspieler dargestellt werde. Jedenfalls insoweit sei die Klausel unzulässig. Es werde damit im Übrigen erkennbar der Zweck verfolgt, die Synchronschauspieler von der Geltendmachung von Benennungsrechten abzuschrecken.

Die Kammer teilt die Auffassung des Klägers, dass der Ausschluss des Benennungsrechtes für Synchronschauspieler, die die stimmliche Seite von Hauptdarstellern darstellen, unzulässig ist. Dies wird auch durch die Beklagte und die Streithelfer - soweit ersichtlich - nicht in Abrede gestellt. Dies führt indes nicht zur Unwirksamkeit der Klausel, denn der Ausschluss des Benennungsrechts greift danach lediglich für die Fälle, in denen dies rechtlich zulässig ist. Die Kammer teilt nicht die Auffassung des Klägers, dass Synchronschauspieler durch die

Klausel von der Geltendmachung von Nennungsansprüchen abgeschreckt werden sollen. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt der Grundsatz der objektiven Auslegung. AGB sind danach ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden.

Danach hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass Synchronschauspieler, die die stimmliche Seite von Hauptdarstellern darstellen, ebenso wie Hauptdarsteller selbst, von ihrem Benennungsrecht wissen und davon Gebrauch zu machen wissen und erkennen, dass ihr urheberrechtlich verbürgtes Benennungsrecht nicht ausgeschlossen ist, was in Ziffer 4. der beanstandeten Klausel zur Einschränkung des Benennungsrechts durch den Zusatz „im gesetzlich zulässigen Umfang“ klargestellt wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Scherzer-Schelleter

Dr. Winkemann

Leinweber

~~Beglaubigt~~ - Ausgefertigt



Justizangestellte

